

- ENTWURF -

**Neufassung der EZB-Verordnungen zur monatlichen Bilanzstatistik, zur MFI-/EWU-Zinsstatistik und zum Auslandsstatus der Banken (MFIs)**

**hier: Erster Entwurf der vorläufigen Erläuterungen zu den neuen Anwahlpositionen bzw. Meldeschemata**

Mit der Verordnung EZB/2008/32 vom 19. Dezember 2009 wurden die bankstatistischen Meldeanforderungen zur Bilanzstatistik neu gefasst. Im Nachgang hat die Deutsche Bundesbank die Bundesbank-Anordnung Nr. 800x/2009 verabschiedet; diese wird in den nächsten Tagen veröffentlicht. Mit dem vorliegenden Dokument führt die Bundesbank den Weg der frühzeitigen Einbeziehung der deutschen Meldepflichtigen bei der Umsetzung der bankstatistischen Meldepflichten fort.

Bereits Ende Oktober 2008 hatten wir Entwurfsskizzen der geänderten Meldeschemata der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA), der MFI-/EWU-Zinsstatistik (Zinsstatistik) und des Auslandsstatus der Banken (Auslandsstatus) auf unserer Internetseite bereitgestellt. Erste inhaltliche Beschreibungen zum Bereich der „Kreditverbriefungen und der sonstigen Kreditverkäufe/-käufe“ folgten am 23.12.2008.

Prinzipiell werden Meldungen nach den neuen Meldeschemata erstmals für den Berichtstermin Juni 2010 einzureichen sein. Dies gilt allerdings nicht für Daten zu „Verbriefungen und sonstigen Kreditverkäufen/-käufen“ (siehe Gliederungspunkt 1.2.1), die erstmals zum Berichtstermin Dezember 2009 und für Daten zu „Konsortialkrediten“ (siehe Gliederungspunkt 1.2.2), die erstmals für den Berichtstermin Dezember 2011 zu melden sein werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Monatliche Bilanzstatistik (BISTA)</b> .....	<b>3</b>
1.1	<b>Derzeit absehbare Auswirkungen des in Vorbereitung befindlichen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die BISTA</b> .....	<b>3</b>
1.2	<b>Ausgewählte Elemente der BISTA-Neufassung</b> .....	<b>3</b>
1.2.1	<b>Angaben zu Verbriefungen und sonstigen Kreditverkäufen/-käufen</b> .....	<b>3</b>
1.2.1.1	HV12 179 bis HV12 182 und die neu eingeführten Anlagen zu Kreditverkäufen, -käufen bzw. -verbriefungen (O1, O2, S1).....	4
1.2.1.2	Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften .....	5
1.2.2	<b>Konsortialkredite</b> .....	<b>6</b>
1.2.3	<b>Bruttoausweis der begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen</b> .....	<b>7</b>
1.2.4	<b>Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Reverse-Repo- bzw. Repo-Geschäften; einschließlich der Geschäftsbeziehungen zu „Zentralen Gegenparteien“</b> .....	<b>7</b>
1.2.5	<b>Verbindlichkeiten mit „vereinbarter Kündigungsfrist“ und mit „vereinbarter Laufzeit und Kündigungsfrist“</b> .....	<b>8</b>
1.2.6	<b>„Übertragbare Verbindlichkeiten“</b> .....	<b>9</b>
1.2.7	<b>Anteil der „Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundenen Tätigkeiten“ an dem Sektor der „Sonstigen Finanzierungsinstitutionen (SFI)“</b> .....	<b>9</b>
1.2.8	<b>Ausweis von (Finanz-)Derivaten</b> .....	<b>10</b>
1.3	<b>Weitere erläuterungsbedürftige Änderungen in der BISTA</b> .....	<b>11</b>
1.3.1	<b>Hauptvordruck Blatt 1 bis 4 (Aktiva und Passiva)</b> .....	<b>11</b>
1.3.1.1	Handelsbuchpositionen.....	11
1.3.1.2	Ergänzende Untergliederungen zu den „Übrigen Aktiva und Passiva“ (HV11 176 und HV21 326).....	11
1.3.1.3	Ergänzende Positionen zu den „Nachrangigen Verbindlichkeiten“ (HV21 280) .....	13
1.3.1.4	Erweiterung der Positionen unter dem Bilanzstrich.....	13
1.3.2	<b>Anlage B3</b> .....	<b>13</b>
1.3.3	<b>Anlage B4</b> .....	<b>13</b>
1.3.4	<b>Neu eingeführte Anlage B5 zu „Besicherung und Verwendungszweck“</b> .....	<b>14</b>
1.3.5	<b>Neu eingeführte Anlage B6 zu „Restlaufzeit und Zinsanpassung“</b> .....	<b>14</b>
1.3.6	<b>Neu eingeführte Anlage B7 „Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenforderungen“</b> .....	<b>15</b>
1.3.7	<b>Anlagen E1 bis E3</b> .....	<b>17</b>
1.3.8	<b>Anlagen F1 und F2</b> .....	<b>17</b>
1.3.9	<b>Meldeschemata und –positionen, für die Bewertungskorrekturen zu melden sind</b> .....	<b>18</b>
1.3.10	<b>BISTA-Meldetermin</b> .....	<b>18</b>
1.4	<b>Besonderheiten für Bausparkassen</b> .....	<b>18</b>
1.5	<b>Anforderungen für die Bilanzstatistik-Meldungen der „Auslandsfilialen“ bzw. der „Gesamtinstitute“</b> .....	<b>19</b>
<b>2</b>	<b>Zinsstatistik</b> .....	<b>19</b>
<b>3</b>	<b>Auslandsstatus der Banken (MFIs)</b> .....	<b>19</b>
3.1	<b>Forderungen an gruppenangehörige Institute</b> .....	<b>19</b>
3.2	<b>Währungsuntergliederung der Marktwerte von Derivaten</b> .....	<b>19</b>
<b>4</b>	<b>Zugelassene Meldeformate verschiedener bankstatistischer Meldungen</b> .....	<b>20</b>

## **1 Monatliche Bilanzstatistik (BISTA)**

### **1.1 Derzeit absehbare Auswirkungen des in Vorbereitung befindlichen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die BISTA**

Derzeit ist noch nicht absehbar, wann das BilMoG verabschiedet bzw. in Kraft treten wird; gleiches gilt für die daraus resultierenden Änderungen auf das Formblatt zur „Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV)“. Daher haben wir versucht, im Rahmen der Überarbeitung der Meldeschemata zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) einige (aus unserer Sicht) neue Ausweisvorschriften zu antizipieren und vorsorglich BISTA-„Hilfspositionen“ vorzusehen, die einen weitgehend BilMoG-konformen BISTA-Ausweis ermöglichen sollten. Besonders zu erwähnen sind hier:

- HV12 186 und HV21 340: „Marktwerte von Derivaten“ (Näheres siehe Gliederungspunkte 1.2.8 und 1.3.1.2)
- HV12 196 und HV22 480 „Handelsbuchpositionen“; die definitorische Abgrenzung dieser Position wird sich an den Anforderungen des BilMoG orientieren.
- HV11 041 „Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei der Deutschen Bundesbank“: Position wird voraussichtlich gesperrt und als Leerposition weitergeführt.

- Bewertungskonzept des „IAS-39“

Aus unserer Sicht könnte es möglicherweise in den abschließenden Gesetzesberatungen dazu kommen, dass das IFRS-Marktbewertungskonzept durch das BilMoG nur für die Aktivseite der HGB-Bilanz in deutsches Recht umgesetzt wird. Die zu erwartenden bewertungsbedingten Schwankungen in den Bestandspositionen, die nicht auf Transaktionen zurückzuführen sind, werden dann über die bestehenden BISTA-Bewertungskorrektur-Vordrucke zu melden sein. Sollte der Gesetzgeber durch das BilMoG auch für die Passivseite der Bilanz einen Ausweis von „Marktwerten“ anfordern, so könnte dies mit Blick auf Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik zur Einführung von Bewertungskorrekturen für bestimmte BISTA-Passivpositionen führen.

## **1.2 Ausgewählte Elemente der BISTA-Neufassung**

### **1.2.1 Angaben zu Verbriefungen und sonstigen Kreditverkäufen/-käufen**

### 1.2.1.1 HV12 179 bis HV12 182 und die neu eingeführten Anlagen zu Kreditverkäufen, -käufen bzw. -verbriefungen (O1, O2, S1)

Die Meldeposition HV12 179 „Verwaltung von Forderungen, die Asset-Backed Securities (ABS) zugrunde liegen“ wird im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik bereits seit Mitte 1997 erfragt. Auszuweisen war in dieser Position der Gesamtbetrag der Buchwerte der Forderungen, mit denen ABS i.w.S. unterlegt sind und bei denen das meldende Institut (MFI) als Forderungsverkäufer („Originator“) auch nach dem regresslosen Forderungsverkauf, der mit einem Bilanzabgang verbunden ist („off-balance-true-sale“), weiterhin als Dienstleister („Service Agent“) fungiert. Diese Transaktionen werden hier auch weiterhin auszuweisen sein, wobei allerdings die Bezeichnung und die inhaltliche Abgrenzung der Meldeposition in „Forderungen, die 'traditionellen Verbriefungen' mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist“ abgewandelt wird. Transaktionen, bei denen lediglich die Dienstleistung „Servicing“ erbracht wird (ohne dass das meldepflichtige Institut der „Originator“ ist), sind künftig – je nach Behandlung des zugrunde liegenden Forderungsportfolios – mit den Buchwerten in den neuen Positionen HV12 181 oder HV12 182 auszuweisen. Ebenfalls neu ist der Ausweis von Verbriefungstransaktionen, bei denen das meldepflichtige Institut zwar als Forderungsverkäufer („Originator“) fungiert, die aber nicht mit einem Bilanzabgang verbunden sind („on-balance-true-sale“) gemäß der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“<sup>1</sup> oder einer vergleichbaren Regelung) in der Meldeposition HV12 180.

Mit der Neufassung der EZB-Verordnungen sind die Positionen HV12 179 bis HV12 182 auf den Anlagen S1 weiter aufzugliedern.

Jede Anlage O2 erfordert die detaillierte Aufgliederung des verkauften Kreditportfolios zum **Zeitpunkt des Verkaufs**<sup>2</sup> (bereinigt um etwaige Rückkäufe), während in jeder Anlage S1 die **Bestandsfortschreibung** des jeweiligen „verbrieften“ Forderungsportfolios, für das die Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ wahrgenommen wird, zu melden ist.

„**Synthetische Verbriefungen**“<sup>3</sup>, bei denen die meldepflichtige Bank (MFI) die Forderungen nicht wirtschaftlich auf die Verbriefungszweckgesellschaft überträgt, sondern lediglich das „Kreditrisiko“ über Kreditderivate, Garantien o.ä. an diese verkauft, sind hier nicht gemeint.

Jede(s) „Verbriefungsprogramm bzw. -transaktion“ ist auf einem separaten Meldebogen O2 darzustellen. Sowohl O1 als auch O2 erfragen somit die Netto-Veränderungen **im jeweiligen Berichtszeitraum**. Unter Netto-Veränderung ist dabei die Differenz zwischen verkauften und angekauften Krediten zu verstehen.

<sup>1</sup> Das Rundschreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 8, vom 01.10.2002; Änderung am 09.12.2003) stellt klar, dass es auch bei einer Bilanzierung nach HGB zu der Konstellation kommen kann, dass Kreditforderungen (die für eine Verbriefung auf eine Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden) weiterhin auf der Bilanz des verkaufenden Instituts gezeigt werden müssen („on-balance-true-sale“).

<sup>2</sup> Gilt auch für Portfolioteile dieser Verbriefungstransaktion, die im Rahmen von „replenishment“-Vereinbarungen zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden.

<sup>3</sup> z.B. Verbriefungen, die über die beiden Verbriefungsplattformen der KfW-Bankengruppe (PROMISE und PROVIDE) oder auch die Verbriefungsprogramme des Genossenschaftssektors (VR-Circle, WGZ-Loop) bzw. des Sparkassensektors (Kreditbaskets) in deren bisheriger Ausgestaltung vorgenommen wurden.

U:\Eigene Dateien\Statistik\0 Update Regulation EZB-2001-13\Weiterentwicklung\Umsetzungsprozess in D\Veröffentlicht\2009-02-04\Grunddokumente\2009-02-04 Entwurf Vorläufige Erläuterungen-4-Grundlage für Veröffentl-ohne Komm2.doc

Bezogen auf eine bestimmte Verbriefungszweckgesellschaft kann es auf der Anlage O2 folglich nur dann zu einer Netto-Veränderung kommen, wenn im Berichtszeitraum sowohl Ankäufe von als auch Verkäufe an diese(s) Gesellschaft bzw. Programm stattgefunden haben.

Diejenigen Buchforderungen, die nicht als Referenzportfolio für eine Verbriefungstransaktion dienen sollen, sondern im Wege eines „nicht verbrieften“ Kreditverkaufs/-kaufs übertragen werden, sind auf der Anlage O1 (aggregiert) zu erfassen; die Aggregation ist dabei getrennt nach den Ausprägungsformen der Kennziffer 905 („mit Auswirkungen auf die Bilanz“ und „ohne Ausprägungen auf die Bilanz“) vorzunehmen.<sup>4 5</sup>

Die Transaktionen sind nach Laufzeiten und Schuldnersektoren zu gliedern.

Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) plant, einmal erhobene Daten mehrfach zu nutzen. So wird die Bundesbank Daten aller über die Anlage S1 gemeldeten Verbriefungstransaktionen verwenden, um die Aktivseite der aggregierten Bilanz von in Deutschland ansässigen Verbriefungszweckgesellschaften zu befüllen; diese Gesellschaften wird die EZB ab Ende 2009 über die Verordnung EZB/2008/30 (bzw. in Deutschland die Bundesbank-Anordnung 800x/2009) zur Abgabe statistischer Meldungen verpflichtet. Des Weiteren sieht das Meldekonzept der EZB vor, Angaben zu verbrieften Portfolien zwischen den beteiligten „Sitzland“-EWU-Notenbanken auszutauschen.

Kreditverkäufe, die zwischen Banken (MFIs)<sup>6</sup> abgeschlossen werden, sind nicht in die Meldebögen O1, O2 oder S1 und damit auch nicht in die Hauptvordruckpositionen HV12 179 bis HV12 182 aufzunehmen.

Beachten Sie auch die aktuelle Version des Dokuments „Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen/-käufen in der monatlichen Bilanzstatistik“, das ebenfalls auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht wurde („Meldewesen“ > „Bankenstatistik“ > „Neufassung der EZB-Verordnungen“).

**Erster Meldetermin für die o.g. HV12-Positionen und die Anlagen O1, O2 und S1 ist der BISTA-Berichtstermin Dezember 2009.**

### **1.2.1.2 Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften**

Anlagen B1, B3, C1, C2, C3, C4, E1, E3, F2

In den betroffenen Anlagen sind die Geschäftsbeziehungen zu Verbriefungszweckgesellschaften gesondert zu zeigen. Dies gilt unabhängig davon, ob es

<sup>4</sup> Falls beide möglichen Ausprägungsformen der Kennziffer „905“ vorkommen sollten, so wäre die Anlage O1 zweimal zu melden (jeweils aggregiert nach Kennzifferausprägung).

<sup>5</sup> IDW RS HFA 8 (oder einer vergleichbaren Regelung) definiert auch für „Nicht-Verbriefungstransaktionen“ Geschäftsvorfälle, bei denen ein Bilanzabgang von Kredit(portfolien) nicht erlaubt ist.

<sup>6</sup> d.h. in der EWU ansässigen Banken mit MFI-Status

U:\Eigene Dateien\Statistik\Update Regulation EZB-2001-13\Weiterentwicklung\Umsetzungsprozess in D\Veröffentlicht\2009-02-04\Grunddokumente\2009-02-04 Entwurf Vorläufige Erläuterungen-4-Grundlage für Veröffentl-ohne Komm2.doc

sich um „traditionelle“ oder „synthetische“ Verbriefungstransaktionen bzw. –programme handelt. So sind z.B. im Eigenbestand gehaltene Credit-Linked-Notes (CLN), die eine „synthetische Verbriefungszweckgesellschaft“ emittiert hat, in der entsprechenden Unterposition der Anlage E1 bzw. E3 auszuweisen.

Im Falle einer „on-balance-true-sale“-Transaktion (vgl. oben) gemäß IDW RS HFA 8 oder einer vergleichbaren Regelung werden Kredite bzw. andere Aktiva, die mittels „traditioneller Verbriefung“ veräußert worden sind, weiterhin in der Bilanz des Kreditverkäufers ausgewiesen. Die buchhalterischen Gegenposten sind in den BISTA-Anwahlpositionen C1/C3, Zeile 113 bzw. 421 (jeweils einschl. „darunter“-Positionen) zu zeigen. Gemäß Vorgabe der EZB ist hierbei die Spalte 04 (über 2 Jahre) zu nutzen. Der von einigen Banken in der Vergangenheit bevorzugte Ausweis unter HV21 326 „Übrige Passiva“ ist für bankstatistische Zwecke nicht mehr zulässig.

**Erster Meldetermin für alle weiteren Angaben zu Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften ist der BISTA-Berichtstermin Juni 2010.**

### **1.2.2 Konsortialkredite**

Die EZB will den Markt der Konsortialkredite näher untersuchen, um herauszufinden, in welchem Umfang die Finanzierung über Konsortialkredite in einem Substitutionsverhältnis zur Fremdfinanzierung über die Emission von Schuldverschreibungen steht.

Unter Konsortialkrediten sind einzelne Kreditvereinbarungen zu verstehen, an denen mehrere Institute als Kreditgeber beteiligt sind. Für statistische Zwecke werden nur die tatsächlich von den einzelnen kreditgebenden MFI (=Konsorten) ausgegebenen Beträge (nicht die gesamten Kreditrahmen) als Konsortialkredite angesehen. Der Konsortialkredit wird üblicherweise von einem Institut (oft „Konsortialführer“ genannt) arrangiert und koordiniert, wobei die einzelnen Tranchen tatsächlich durch die verschiedenen Teilnehmer des Konsortiums ausgereicht werden. Alle Teilnehmer, einschließlich des Konsortialführers, melden ihren Anteil an dem Kredit gegenüber dem Kreditnehmer (d.h. nicht gegenüber dem Konsortialführer) in ihren Bilanzaktiva. Sinngemäß gelten die allgemeinen Ausweisregelungen der Bankenstatistik-Richtlinien zu den „Gemeinschaftskrediten“ (vgl. Abschnitt III: Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen) fort.

Die von der meldepflichtigen Bank für eigene Zwecke bei anderen Banken aufgenommenen Konsortialkredite sind in der Position HV22 211 anzugeben. Gemeint sind hier ausschließlich Fälle, in denen die Kredit aufnehmende Bank weiß, dass der Kredit von mehreren Kredit gebenden Banken ausgereicht wird.

Für die Forderungsanteile, die die meldepflichtige Bank aus Konsortialkrediten an andere Wirtschaftssubjekte hat, sind auf den Anlagen A1, B1 und B3 entspre-

chende Spalten eingerichtet worden. Hier sind die in den Hauptvordruck-Positionen HV11 060 und HV11 070 enthaltenen Konsortialkredite aufzugliedern.

**Erster Meldetermin für die Konsortialkredite ist der BISTA-Berichtstermin Dezember 2011.**

### **1.2.3 Bruttoausweis der begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen**

Die Position HV11 083 „eigene Schuldverschreibungen“, die gemäß dem Formblatt zur RechKredV vorgesehen ist, wird wieder geöffnet<sup>7</sup> und ist in der neuen Anlage E4 aufzugliedern. Dadurch wird die Konsistenz mit den in der Depotstatistik und in der Emissionsstatistik gemeldeten „Wertpapier-Eigenbeständen“ bzw. „-emissionen“ verbessert.

Die Struktur der Anlage orientiert sich an der Anlage F1. Die Anlage E4 ermöglicht die Berücksichtigung entsprechender Wertpapiere bei der Aufstellung der konsolidierten Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute und bei der Ableitung der Geldmengenaggregate.

Zu „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie 100%“ siehe Gliederungspunkt 1.3.8.

### **1.2.4 Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Reverse-Repo- bzw. Repo-Geschäften; einschließlich der Geschäftsbeziehungen zu „Zentralen Gegenparteien“**

Anlagen B1, B3, C1, C3, (A1, A2)

Bisher wurden in den Anlagen C1, C3 und A2 die in der Spalte „insgesamt“ enthaltenen Barmittel-Sicherheiten (Forderungen bzw. Verbindlichkeiten) aus (Reverse-) Repo-Geschäften nur als „darunter“-Positionen erfragt. Der Verzicht auf eine separate Laufzeituntergliederung ging auf eine Konsultation des deutschen Bankgewerbes zurück; damals wurde die Einschätzung der Bundesbank geteilt, dass (Reverse-) Repo-bedingte Forderungen bzw. Verbindlichkeiten praktisch immer im Laufzeitband „bis 1 Jahr einschließlich (ohne täglich fällig)“ sachgerecht ausgewiesen sind. Bei Plausibilitätsprüfungen der eingereichten BISTA-Meldungen fiel in den letzten Jahren auf, dass diese Annahme aufgrund veränderter Marktusancen nicht mehr zutreffend ist; dieser Tatsache trägt die Bundesbank seit August 2005 im Rahmen einer monatlich durchgeführten Sonderumfrage Rechnung. Mit der derzeitigen Überarbeitung der Ausweisvorschriften wird nunmehr eine Laufzeituntergliederung institutionalisiert.

---

<sup>7</sup> Diese Position wurde Mitte 2002 blockiert, weil die Laufzeituntergliederung, die für die Berechnung des Nettobestands der Schuldverschreibungen für die konsolidierte Bilanz des Bankensystems benötigt wird, nicht vorhanden war. Folglich waren die Banken (MFIs) im Dezember 2001 per Rundschreiben angewiesen worden, die zurückgekauften von den begebenen Schuldverschreibungen (gemäß Position HV21 230) abzusetzen.

Bei **Reverse-Repo**-Geschäften handelt es sich um „umgekehrte“ Repo-Geschäfte. Das heißt, aus der Sicht der meldenden Bank wird bei einem Repo-Geschäft eine durch Wertpapiere gesicherte Verbindlichkeit eingegangen, während bei einem Reverse-Repo-Geschäft der umgekehrte Fall vorliegt: Die meldende Bank gewährt einen Kredit, für den sie als Sicherheit Wertpapiere „in Pension“ nimmt.

Die Ausführungen in den Bankenstatistik-Richtlinien, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, „Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“ gelten fort.

Seit sich Handelsplattformen für Repo-Geschäfte am Markt etabliert haben, werden zunehmend auch Reverse-Repo- bzw. Repo-Geschäfte zwischen Banken (MFIs) unter Einschaltung sogenannter „Zentraler Gegenparteien“<sup>8 9</sup> abgewickelt. Dadurch werden diese Geschäfte in der BISTA nicht mehr als Interbankengeschäfte, sondern als Geschäftsbeziehungen mit dem Nichtbankensektor (d.h. in diesem Fall „Sonstige Finanzierungsinstitutionen“) dargestellt. Um entsprechende Entwicklungen erkennen und bei der Analyse der Entwicklung der monetären Aggregate berücksichtigen zu können, ist ein separater Ausweis der (Reverse-)Repo-Geschäfte mit „Zentralen Gegenparteien“ erforderlich.

### **1.2.5 Verbindlichkeiten mit „vereinbarter Kündigungsfrist“ und mit „vereinbarter Laufzeit und Kündigungsfrist“**

#### **Anlagen A2, C1 bis C4**

In den Anlagen A2 bzw. C1 bis C4 sind die Verbindlichkeiten entsprechend ihrer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist auszuweisen. Im Zweifelsfall schreiben die BISTA-Richtlinien einen Ausweis im „kürzeren“ Fristenband vor und folgen damit dem allgemeinen Vorsichtsprinzip des Handelsgesetzbuches (HGB). Regelmäßig von der Bundesbank durchgeführte Umfragen<sup>10</sup> und Marktbeobachtungen deuten einerseits darauf hin, dass der Anteil der „reinen Kündigungsgelder“ vernachlässigbar ist; andererseits werden vereinzelt auch „Einlagen-Produkte“<sup>11</sup> vertrieben, die sowohl mit einer vereinbarten Laufzeit als auch mit einer vereinbarten Kündigungsfrist<sup>12</sup> ausgestattet sind. Die EZB-Verordnung sieht in diesen Fällen vor, dass die Verbindlichkeiten zunächst nach der Ursprungslaufzeit gezeigt werden sollen. Sobald ein Kunde die Kündigung seiner Einlage erklärt, soll der Ausweis nach der Kündigungsfrist erfolgen. Käme es hierbei zu einer Umsetzung des Betrags im Fristenfächer, so wäre diese statistisch zu bereinigen. Im Hinblick auf das derzeit (noch) geringe Volumen der in Frage stehenden „Einlagen-Produkte“ soll dieses komplexe Meldeverfahren<sup>13</sup> in Deutschland ausgesetzt und an der in der BISTA bewährten Ausweispraxis festgehalten

<sup>8</sup> i.S. des „Zentralen Kontrahenten“ gemäß § 1, Abs. 31 KWG

<sup>9</sup> z.B. EurexRepo-Segment der Eurex Clearing AG; Repo-Segment von LCH.Clearnet

<sup>10</sup> in den Jahren 1996, 2002 und 2006

<sup>11</sup> z.B. Einmalanlagen mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit; Produkte für Privatkunden werden häufig als „Wachstums- oder Zuwachssparen“ bezeichnet

<sup>12</sup> im Einzelfall mit einer zusätzlichen Kündigungssperfrist

<sup>13</sup> Die Anlagen A2 und C müssten vollständig neu konzipiert werden, was zu einer Potenzierung der bestehenden Meldeanforderungen führen würde.

U:\Eigene Dateien\Statistik\0 Update Regulation EZB-2001-13\Weiterentwicklung\Umsetzungsprozess in D\Veröffentlicht\2009-02-04\Grunddokumente\2009-02-04 Entwurf Vorläufige Erläuterungen-4-Grundlage für Veröffentl-ohne Komm2.doc



werden. Um die weitere Entwicklung zu beobachten, werden weitere Zeilen in die folgenden Berichtsschemata eingefügt: 200/300 (Anlage A2) bzw. 600/700 (Anlagen C1 und C2) bzw. 400/500 (Anlagen C3 und C4).

### 1.2.6 „Übertragbare Verbindlichkeiten“

#### Anlagen: A3, C5

„Übertragbare Verbindlichkeiten“ sind täglich fällige Verbindlichkeiten, die unmittelbar auf Verlangen übertragbar sind, um Zahlungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten durch üblicherweise genutzte Zahlungsinstrumente wie Überweisungen und Lastschriften, möglicherweise auch durch Kredit- oder Debitkarten, E-Geld-Transaktionen, Schecks oder ähnliche Mittel zu leisten, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten, die Verfügungsbeschränkungen<sup>14</sup> unterliegen, sind keine übertragbaren Verbindlichkeiten.

Die in den Anlagen A2 und C1 bzw. C3 ausgewiesenen „täglich fälligen Verbindlichkeiten“ können derzeit Anteile enthalten, die der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dienen und/oder de facto Anlagecharakter (insbesondere als „höher verzinsliche Tagesgelder“ auf der Anlage C1) haben. Eine überschneidungsfreie Unterscheidung beider Ausgestaltungsformen ist nicht möglich; auch Mischformen sind denkbar. Das Konzept der neuen Anlagen A3 und C5 separiert daher die „fassbare“ und für Zwecke der Zahlungsverkehrsstatistik nutzbare Teilkomponente der „übertragbaren Verbindlichkeiten“; die verbleibende Restgröße dürfte hinreichend genau sein, um Tendenzaussagen über den Anteil der zu Anlagezwecken gehaltenen „höherverzinslichen Tagesgelder“ an den täglich fälligen Verbindlichkeiten zu treffen<sup>15</sup> und bei der Ableitung der Geldmengenaggregate entsprechend zu berücksichtigen.

Zu beachten: Auf der Anlage A3 werden lediglich Geschäftsbeziehungen zu Banken (MFIs), nicht aber gegenüber Geldmarktfonds, die ebenfalls einen MFI-Status haben, erfragt.

### 1.2.7 Anteil der „Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundenen Tätigkeiten“ an dem Sektor der „Sonstigen Finanzierungsinstitutionen (SFI)“

#### Anlagen B1, B3, C1, C3; Bausparkassen: Anlagen: B1, B2

Das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 1995) unterscheidet die Sektoren S.123 „Sonstige Finanzierungsinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)“<sup>16</sup> und S.124 „Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten“<sup>17</sup>. Für die

<sup>14</sup> z.B.: (a) Guthaben können nur zur Barabhebung genutzt werden; (b) Guthaben können nur auf ein bestimmtes Referenzkonto übertragen werden

<sup>15</sup> ohne den Begriff der „höherverzinslichen“ Einlagen definieren zu müssen

<sup>16</sup> Betroffen sind die in der Kundensystematik unter den Branchenschlüsseln 64D, 64E, 64G und 64H genannten Unternehmen.

<sup>17</sup> Betroffen sind die in der Kundensystematik unter dem Branchenschlüssel 660 genannten Unternehmen.

U:\Eigene Dateien\Statistik\0 Update Regulation EZB-2001-13\Weiterentwicklung\Umsetzungsprozess in D\Veröffentlich\2009-02-04\Grunddokumente\2009-02-04 Entwurf Vorläufige Erläuterungen-4-Grundlage für Veröffentl-ohne Komm2.doc

Zwecke der BISTA wurden diese beiden Sektoren bislang zusammengefasst erhoben. Vor allem für die Zwecke der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung, für die die BISTA eine wichtige Datenquelle bildet, ist es aber nötig, diese beiden Sektoren künftig separieren zu können. Deshalb werden „darunter“-Positionen zu den „Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundenen Tätigkeiten“ erfragt.

### 1.2.8 Ausweis von (Finanz-)Derivaten

#### ◆ Definitoriale Abgrenzung

Für bankstatistische Zwecke wird keine spezielle definitoriale Abgrenzung des Begriffs „Derivat“ festgelegt. Sofern im Rahmen der Umsetzung des BilMoG eine definitoriale Abgrenzung vorgenommen wird, beabsichtigen wir auf diese zurückzugreifen. Alternativ werden wir auf die Ausführungen in § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG verweisen.

#### ◆ Ab dem BISTA-Berichtstermin Juni 2010 erfragen wir für bankstatistische Zwecke in den Positionen HV12 197 bzw. HV22 511 alle nicht über dem Bilanzstrich zu zeigenden Positionen<sup>18</sup>.

Mit Inkrafttreten des BilMoG wird dann ein Teil dieser Derivate über dem Bilanzstrich, in den Positionen HV12 186 bzw. HV22 340 zu zeigen sein.

Teile der in den vier o.g. Positionen auszuweisenden Werte sind auch in den Zeilen 217 bis 219 bzw. 408 bis 410 des Auslandsstatus der Banken (MFI) zu zeigen.

#### ◆ „Marktwerte von Derivaten“ (über dem Bilanzstrich: HV12 186 bzw. HV22 340)

Der separate bankstatistische Ausweis dieser im deutschen HGB-basierten Bilanzierungsrecht bislang nicht über dem Bilanzstrich auszuweisenden Positionen ist auf verschiedene Motive zurückzuführen:

- Der **Regierungsentwurf des BilMoG** sieht vor, dass Finanzinstrumente des Handelsbestands mit dem **beizulegenden Wert** anzusetzen sind (§ 253 HGB-E); zu diesen Finanzinstrumenten werden auch derivative Instrumente gezählt. Die uns vorliegende BilMoG-Entwurfssfassung enthält aber noch keine Angaben zur Darstellung entsprechender Geschäfte auf dem RechKredV-Formblatt (vgl. Gliederungspunkt „1.1 Derzeit absehbare Auswirkungen des in Vorbereitung befindlichen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die BISTA“).
- In den vergangenen Jahren haben wir den Eindruck gewonnen, dass sich in letzter Zeit **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung**

<sup>18</sup> Die Ausweisregeln des HGB sehen derzeit keinen Ausweis von Derivaten vor.

(GoB) zur Bildung von **Bewertungseinheiten** entwickeln (bis hin zum „**Handelsportfolio-Hedge**“), die auch bei einer HGB-Bilanzierung zu einem Ausweis derivativer Instrumente über dem Bilanzstrich führen könnten.<sup>19</sup>

- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland, die sich aus der positiven bzw. negativen Wertentwicklung derivativer Positionen ergeben, haben mittlerweile einen Umfang erreicht, der bei der Ermittlung des deutschen **Auslandsvermögens** nicht länger vernachlässigt werden kann. Die neuen Positionen über positive bzw. negative Marktwerte aus Finanzderivaten fließen deshalb künftig als Aktiv- bzw. Passivkomponenten in die Berechnung des deutschen Auslandsvermögensstatus ein. Entsprechende Daten werden nun über den Auslandsstatus der Banken (MFIs) erfragt.

### 1.3 Weitere erläuterungsbedürftige Änderungen in der BISTA

#### 1.3.1 Hauptvordruck Blatt 1 bis 4 (Aktiva und Passiva)

##### 1.3.1.1 Handelsbuchpositionen

Die Positionen HV12 196 und HV22 480 „Handelsbuchpositionen“ werden neu eingerichtet; vgl. Gliederungspunkt „1.1 Derzeit absehbare Auswirkungen des in Vorbereitung befindlichen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die BISTA“

##### 1.3.1.2 Ergänzende Untergliederungen zu den „Übrigen Aktiva und Passiva“ (HV11 176 und HV21 326)

- ◆ Es erfolgt eine tiefere Untergliederung der Positionen. Somit können Datenanfragen der EZB zur Zusammensetzung der übrigen Aktiva und Passiva künftig weitgehend ohne „Sonderumfragen“ bei den meldepflichtigen Instituten beantwortet werden. Einige „darunter“-Positionen wie **Rechnungsabgrenzungsposten, Steuervorauszahlungen, versteuerte Pauschalwertberichtigungen** oder auch erhaltene bzw. gezahlte **Optionspreise bzw. -prämien** dürften selbsterklärend sein und sollen hier nicht näher betrachtet werden. In den Positionen „**Aufgelaufene Zinsen auf Kredite und Wertpapiere**“ (HV12 178, HV12 183, HV22 336 und HV22 337) sind die berechneten und gebuchten **aufgelaufenen/anteiligen Zinsen** für Aktiv- bzw. Passivpositionen auszuweisen. Zu den „**Marktwerten von Derivaten**“ siehe Gliederungspunkte „1.1 Derzeit absehbare Auswirkungen des in Vorbereitung be-

<sup>19</sup> z.B. Die Wirtschaftsprüfung, 1-2/2006, S. 9 ff.; Finanz Betrieb 11/2005, S. 728 ff.;

findlichen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die BISTA“ und „1.2.8 Ausweis von (Finanz-)Derivaten“.

- ◆ **Verbindlichkeiten aus vorausbezahlten Beträgen** im Zusammenhang mit „hardware-“ oder „softwaregestütztem“ **elektronischen Geld** (z.B. Geldkarten)
  - Gemäß § 1, Abs. 14 KWG handelt es sich bei elektronischem Geld um Werteinheiten in Form einer Forderung gegen die ausgebende Stelle, die (1.) auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind, (2.) gegen Entgegennahme eines Geldbetrags ausgegeben werden und (3.) von Dritten als Zahlungsmittel angenommen werden, ohne gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.
  - Die bisher schon vorhandene Position HV22 329 „**Geldkarten-Aufladungsgegenwerte**“ wird durch die Position HV22 501 „darunter: auf Euro lautend“ ergänzt, da am Markt mittlerweile Produkte zu finden sind, die kartengestützte Varianten bereits marktüblicher – aber typischerweise nicht auf Euro lautender - Geschäfte darstellen (z.B. werden Reiseschecks zunehmend durch „Reisescheck-Geldkarten“ ersetzt).
  - Bei „**Netzgeld**“ handelt es sich um vorausbezahlte elektronische Zahlungseinheiten (die keine Geldkarten-Aufladungsgegenwerte darstellen), die vom Benutzer auf Computerfestplatten gespeichert und einmalig oder mehrfach zur „anonymen“ Zahlung verwendet werden; dabei werden die Werteinheiten von „Festplatte“ zu „Festplatte“ übertragen. Gemäß einer Konvention<sup>20</sup> waren passivierte Zahlungseinheiten aus dem **Netzgeldgeschäft und Vorauszahlungen aus ähnlichen „softwarebezogenen“, also nicht kartengestützten Zahlungsverfahren** bislang unter Position HV21 222 auszuweisen und in der Anlage C1 der Spalte 01 („täglich fällig“) sowie – wenn eine sektorale Aufgliederung nicht möglich war - der Zeile 122 („wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen“) zuzuordnen.  
Mit der Neufassung der BISTA-Anforderungen wird nun in der neuen Position HV22 502 ein separater Ausweis für alle nicht in der Position HV22 329 auszuweisenden Formen elektronischen Geldes erforderlich; ein Ausweis in Position HV21 222 bzw. der Anlage C1 entfällt damit ab dem BISTA-Berichtstermin Juni 2010.

<sup>20</sup> Bundesbank-Rundschreiben aus Dezember 1999

### 1.3.1.3 Ergänzende Positionen zu den „Nachrangigen Verbindlichkeiten“ (HV21 280)

Bislang hat die Bundesbank auf die für EZB-Zwecke erforderliche Euro-Untergliederung der Position HV21 280 „Nachrangige Verbindlichkeiten“ verzichtet; zur Verbesserung der Datenlage werden die Positionen HV22 283, HV22 284 und HV22 285 eingeführt.

### 1.3.1.4 Erweiterung der Positionen unter dem Bilanzstrich

Erfragung einzelner Positionen, die zur Erfüllung von Berichtspflichten an die EZB benötigt werden.

- ◆ „Marktwerte von Derivaten (sofern nicht unter HV12 186 bzw. HV22 340 ausgewiesen)“ HV12 197 bzw. HV22 511  
Ausweis aller Derivate-Positionen, die nicht unter HV12 186 bzw. HV22 340 ausgewiesen werden. Näheres siehe Gliederungspunkt 1.2.8 „Ausweis von (Finanz-)Derivaten“.
- ◆ Verbriefungen und sonstige Kreditverkäufe/-käufe, HV12 179 bis HV12 182 → vgl. Gliederungspunkt 1.2.1  
Für detaillierte Beschreibungen siehe Internetseite der Deutschen Bundesbank, Pfad: Meldewesen > Bankenstatistik > Neufassung der EZB-Verordnungen > Dokument „Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen/ -käufen in der monatlichen Bilanzstatistik“
- ◆ Anzahl der Beschäftigten  
Dieser Indikator bezieht sich auf die durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr beschäftigten Mitarbeiter und wird sowohl nach Köpfen (HV22 472) als auch „umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte“ (HV22 473) benötigt.

### 1.3.2 Anlage B3

Die Anlage B3, die mit dem Übergang auf die Europäische Währungsunion im Jahr 1999 eingeführt und nach den damaligen Vorgaben konzipiert worden war, sah eine Untergliederung für wirtschaftlich selbständige Privatpersonen noch nicht vor. In der neu gefassten Verordnung der EZB werden entsprechende Angaben angefordert.

### 1.3.3 Anlage B4

Die Anlage B4, die zur Umsetzung der Verordnung EZB/2001/13 im Jahr 2002 eingeführt und nach den damaligen Vorgaben konzipiert worden war, sah eine Untergliederung für wirtschaftlich selbständige Privatpersonen noch nicht vor. In der neuen Verordnung der EZB werden entsprechende Angaben angefordert.

Des Weiteren wird der Anteil der Ratenkredite<sup>21</sup> an den Konsumentenkrediten und den sonstigen Krediten erfragt.

#### 1.3.4 Neu eingeführte Anlage B5 zu „Besicherung und Verwendungszweck“

Mit der Untergliederung der Kredite an „sonstige Unternehmen“ und „Privatpersonen (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)“ nach **grundpfandrechtl. besicherten Krediten** („real estate collateral“) möchte die EZB Erkenntnisse darüber gewinnen, in welchem Umfang das Phänomen des sog. „Mortgage Equity Withdrawal“ (MEW) in der Europäischen Währungsunion vorkommt<sup>22</sup>.

Auf der Anlage B5 werden daher entsprechende Daten über die Darlehensbesicherung für das Inland und die Europäische Währungsunion erhoben. Es sind jeweils die Kredite nach dem Verwendungszweck anzugeben, die grundpfandrechtl. besichert (Immobilienicherheiten) sind. **Als grundpfandrechtl. besichert gelten dabei nur Kredite, bei denen** der ausstehende Kreditbetrag den maßgeblichen Wert der Immobilienicherheit nicht übersteigt.

**[Beschreibung wird noch ergänzt.]**

Zu beachten: Diese Anlage ist nur **vierteljährlich** zum Quartalsende zu melden.

#### 1.3.5 Neu eingeführte Anlage B6 zu „Restlaufzeit und Zinsanpassung“

Das analytische Interesse an den in der Anlage B6 zu meldenden Daten richtet sich darauf, wie die „sonstigen Unternehmen“ und die „Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck)“ im Inland und in der Europäischen Währungsunion von Änderungen der EZB-Zinssätze betroffen sind, d.h. mit welcher Zeitverzögerung ein Leitzinsimpuls auf welches Buchforderungsvolumen „durchwirkt“. Insbesondere sollen die Wohlfahrtseffekte von Zinssetzungen der EZB abgeschätzt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die auf Euro lautenden Kredite nach Restlaufzeiten und Zinsanpassungsfristen untergliedert werden.

Für die Berechnung der Restlaufzeiten können die Methoden angewendet werden, die für das bankaufsichtliche Meldewesen zugelassen sind. Nach diesen Vorgaben sind die **Restlaufzeiten** für jeden Quartalsendtermin kalendergenau zu berechnen. Sollte dies im Einzelfall Probleme bereiten, so sind wir bereit, auch

<sup>21</sup> analog zur definitorischen Abgrenzung in der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik

<sup>22</sup> Unter MEW wird folgende „hybride“ Kreditbeziehung zu einem Kunden verstanden: Immobilien, für die üblicherweise eine Hypothekensicherheit zu stellen ist, werden als Besicherung für ein Darlehen herangezogen, das für andere Zwecke – zum Beispiel Konsumzwecke – aufgenommen wird, wenn das ursprünglich damit besicherte „Hypothekendarlehen“ abbezahlt ist. Damit wird Kapital, das von der Erhebungsmethodik her einem Vermögensgegenstand zugerechnet wird, für z.B. Konsumzwecke verwendet.

die im BAKred-Rundschreiben 18/1999<sup>23</sup> zum Grundsatz II unter Punkt 10, Wahlmöglichkeit 1 dargestellte „30-Tage-Monatsmethode“ bei der Berechnung der jeweiligen Restlaufzeiten zu akzeptieren.

Eine **Zinsanpassung** ist als Änderung des Zinssatzes eines Kredites zu verstehen, die im betreffenden Kreditvertrag vorgesehen ist. Kredite, die einer Zinsanpassung unterliegen, umfassen unter anderem Kredite mit Zinssätzen, die in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Entwicklung eines Index (z.B. Euribor) revidiert werden, Kredite mit Zinssätzen, die laufend revidiert werden („variable Zinssätze“) und Kredite mit Zinssätzen, die nach dem Ermessen der Bank (MFI) revidierbar sind.

Aufgrund der gewählten Abgrenzung der **Ursprungslaufzeiten** überlappen sich die in den Spalten 01/02 und 03/04 abgefragten Sachverhalte teilweise.

Zu beachten: Diese Anlage ist nur **vierteljährlich** zum Quartalsende zu melden.

### 1.3.6 Neu eingeführte Anlage B7 „Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenforderungen“

Die EZB unterscheidet die überschneidungsfreien Kategorien „revolvierende Kredite und Überziehungskredite“ und „Kreditkartenkredite“. In der Anlage B7 sind nur die auf Euro lautenden Kredite zu melden.

Bislang waren Überziehungskredite und andere täglich fällige Kredite ununterscheidbar in dem Laufzeitband bis zu einem Jahr in der BISTA enthalten. In der Zinsstatistik haben diese Kredite seit deren Einführung eine eigenständige Kategorie gebildet. Um die Vergleichbarkeit der Daten aus diesen beiden Erhebungen zu verbessern, werden auf der Anlage B7 diese täglich fälligen Kredite als Unterposition zu Anlage B1 bzw. B3 für die in der EWU ansässigen Schuldner erhoben.

**Überziehungskredite werden auf laufenden, Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten eingeräumt.** Der vom Kreditnehmer geschuldete Gesamtbetrag ist unabhängig davon zu melden, ob er innerhalb oder außerhalb eines im Vorhinein zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarten Limits in Bezug auf die Höhe und/oder die Höchstdauer des Kredits liegt.

**Revolvierende Kredite** sind „artverwandte“ Kredite, die alle folgenden Eigenschaften besitzen: (1.) der Kreditnehmer kann die Mittel bis zu einem im Voraus genehmigten Kreditlimit nutzen oder abheben, ohne den Kreditgeber davon im

Voraus in Kenntnis zu setzen; (2.) der verfügbare Kreditbetrag kann sich mit Aufnahme und Rückzahlung von Krediten erhöhen bzw. verringern; (3.) der Kredit kann wiederholt genutzt werden; (4.) es besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Rückzahlung der Mittel. Es sind nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Beträge zu melden. Ein Kreditrahmen ist eine Vereinbarung zwischen einem Kreditgeber und einem Kreditnehmer, die es einem Kreditnehmer erlaubt, für einen bestimmten Zeitraum und bis zu einem gewissen Betrag Kredite in Anspruch zu nehmen und diese nach seinem Ermessen vor einem festgelegten Datum zurückzuzahlen. Mittels eines Kreditrahmens verfügbare Beträge, die noch nicht abgehoben oder bereits zurückgezahlt worden sind, stellen Kreditzusagen dar und sind hier nicht zu melden. Als revolvingende Kredite verstehen wir auch die häufig als „**Abruf- und Rahmenkredite**“ bezeichneten Kredite, für die vertraglich keine regelmäßige Mindest-Tilgungsrate vereinbart wurde.

Für „**Abruf- und Rahmenkredite**“, für die **vertragliche Vorkehrungen** getroffen wurden, dass im Falle der Ausreichung eines Kredits eine **regelmäßige Mindest-Tilgungsrate** (z.B. ein fester monatlicher oder ein bestimmter auf die ausstehende Kreditsumme bezogener prozentualer Betrag) automatisch von einem angegebenen Referenzkonto eingezogen werden soll, gilt: Im Falle solcher Vereinbarungen ist für bankstatistische Zwecke bei Einräumung des Kredits eine fiktive Laufzeit zu berechnen, die sich aus der maximalen Kreditsumme und der vereinbarten monatlichen Tilgung ergibt. Sobald ein solcher Kredit in Anspruch genommen wird, ist der Betrag **in den Anlagen B1 bzw. B3** (und nicht in Anlage B7) in dem Laufzeitband, das der fiktiven Laufzeit entspricht, auszuweisen.

Kreditkartenforderungen werden auf speziellen Kartenkonten gebucht. Die Kreditkartenkredite werden nach „unechten“<sup>24</sup> und „echten“<sup>25</sup> Kreditkartenkrediten gegliedert.

Unter einem „**unechten Kreditkartenkredit**“ ist die Stundung der Kreditkartenforderungen, die während einer Abrechnungsperiode zusammenkommen, zu verstehen. In dieser Phase werden üblicherweise keine Sollzinsen in Rechnung gestellt. Sobald dem Kreditkartenbesitzer die Rechnung zugestellt wird und dieser den Rechnungsbetrag nicht bis zum angegebenen Termin begleicht, sondern der Betrag auf dem Kreditkartenkonto verbleibt, wird der unechte zum „**echten Kreditkartenkredit**“. Für diesen wird dann der entsprechende Sollzins erhoben und häufig sind Mindestmonatsraten zu leisten, um echte Kredite damit (zumindest teilweise) zurückzuzahlen. Der Geschäftspartner für diese Kreditformen ist das Wirtschaftssubjekt, das dafür haftet, ausstehende Beträge im Einklang mit der vertraglichen Vereinbarung später zurückzuzahlen; dieses ist bei privat genutzten Karten mit dem Karteninhaber identisch, nicht aber bei Geschäftskarten.

---

<sup>24</sup> Bezeichnung auch: "charge card credit", "convenience credit card credit"; gemeint sind auch "delayed debit card credits", d.h. Karten mit verzögerter Debitfunktion, ohne dass diese zwangsläufig als Kreditkarte bezeichnet sind

<sup>25</sup> Bezeichnung auch: "extended credit card credit"



Der vom Kreditnehmer geschuldete Gesamtbetrag ist unabhängig davon zu melden, ob er innerhalb oder außerhalb eines im Vorhinein zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarten Limits in Bezug auf die Höhe und/oder die Höchstdauer des Kredits liegt.

### 1.3.7 Anlagen E1 bis E3

Seit dem Beginn der Europäischen Währungsunion im Jahr 1999 sind Wertpapierleihe-Geschäfte in der BISTA wie Wertpapier-Pensionsgeschäfte bzw. Repo-Geschäfte darzustellen, d.h., die entliehenen Wertpapiere sind weiterhin in der Bilanz des Verleihers und nicht des Entleihers auszuweisen. Demgegenüber sind Wertpapiere, die nach der Entleihe<sup>26</sup> weiterverkauft wurden, wie reine **Leerverkäufe** von den entsprechenden Wertpapierpositionen abzusetzen.

Bei der Plausibilisierung der Bestandsveränderungen und Bewertungskorrekturen, die im Rahmen der BISTA und des Auslandsstatus bislang gemeldet wurden, haben vor allem die darin ununterscheidbar enthaltenen Leerverkäufe häufig zu interpretationsbedingten Rückfragen bei den meldepflichtigen Instituten geführt. Um den damit verbundenen Aufwand zu reduzieren und die Aussagekraft der gemeldeten Daten und die Konsistenz zur Depotstatistik zu erhöhen, wird in den drei Meldeschemata die zusätzliche Spalte „nachrichtlich: Bruttobestand (in den Spalten x und y enthalten)“ eingearbeitet, in der der Bestand an entsprechenden Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe (oder ähnlich wirkender Effekte) zu zeigen ist.

Schließlich muss in Anlage E2 die vollständige Untergliederung des Sektors der „Unternehmen (Nicht-MFIs)“ (Inland, Zeile 120; andere Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, Zeile 132) eingeführt werden. Diese Untergliederung war schon in der Bilanzstatistikverordnung EZB/2001/13 enthalten, seinerzeit aber (noch) nicht in die Meldeschemata aufgenommen worden.

Auf die Angabe der Nominalwerte, die bislang jeweils per Bestand am Jahresende zu erstellen und formlos an die Bundesbank zu übermitteln war, wird zukünftig verzichtet.

### 1.3.8 Anlagen F1 und F2

Die Geldmenge M3 enthält definitionsgemäß die begebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren. In den entsprechenden Laufzeitbändern werden von verschiedenen Instituten seit geraumer Zeit sogenannte „hybride“ Wertpapiere (Positionsbezeichnung: „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie 100%“) ausgewiesen, deren Wert von der Wertentwicklung anderer Wertgegenstände (Basiswerte) wie z. B. Aktien, Indizes, Waren oder Warenkörben abhängt (z.B. „Zertifikate“, aber auch Credit Linked Notes (CLN)). In den letzten Jahren haben solche Papiere eine starke Verbreitung gefunden. Nach den in Deutschland geltenden Bewertungsvorschriften sind begebene Inhaberschuldverschreibungen nach § 793 BGB nach dem Vorsichtsprinzip mit ihrem

<sup>26</sup> oder die Entleihe zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs noch nicht stattgefunden hat

Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren. Dieser Rückzahlungsbetrag kann mehr oder weniger stark von den tatsächlichen Marktwerten abweichen. Im für den Anleger ungünstigsten Fall verfällt das Papier wertlos bzw. wird zu einem geringfügigen „Erinnerungswert“ zurückgezahlt. Dieses Auseinanderklaffen von Bilanzwert und tatsächlich erzielbarem Wert führt dazu, dass die Einbeziehung dieser Papiere mit ihrem Bilanzwert zu einer Überzeichnung der Geldmenge M3 führt. Deshalb sollen diese Papiere gesondert gezeigt werden, um den Grad der Überzeichnung grob abschätzen zu können.

Zu diesem Zweck genügt es auch nicht mehr, dass die nachrangigen börsenfähigen Schuldverschreibungen nur in einer Summe auf dem Hauptvordruck gezeigt werden. Die Anlage F1 wird erweitert, um den Anforderungen der EZB hier Rechnung zu tragen.

Zu Anlage E4, „eigene Schuldverschreibungen“ siehe auch Gliederungspunkt 1.2.3. Hier sind auch die zurückgekauften eigenen „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie 100%“ auszuweisen.

### **1.3.9 Meldeschemata und –positionen, für die Bewertungskorrekturen zu melden sind**

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen in der Berichtsperiode sind für die Anlagen A1, B1, B3, B4, B5, B6, B7, E1, E2 und E3 zu melden. Bei den Anlagen B5 und B6 bezieht sich diese Berichtsperiode der Bewertungskorrekturen auf ein Quartal<sup>27</sup>, bei allen anderen Anlagen auf einen Monat.

Wie bisher melden Bausparkassen auch Bewertungskorrekturen für die Bausparkassen-spezifische Anlage B2.

Bewertungskorrekturen für Passivpositionen sind weiterhin nicht erforderlich; siehe aber auch Gliederungspunkt 1.1.

### **1.3.10 BISTA-Meldetermin**

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats (bzw. Quartals für die Anlagen B5 und B6) zu übermitteln.

## **1.4 Besonderheiten für Bausparkassen**

Bausparkassen melden zukünftig auch die Anlage B4 (einschl. Anlage B4B, Bewertungskorrekturen).

---

<sup>27</sup> d.h. die Summe der Bewertungskorrekturen der drei Berichtsmonate der BISTA; vgl. bestehende Regelung der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik  
U:\Eigene Dateien\Statistik\0 Update Regulation EZB-2001-13\Weiterentwicklung\Umsetzungsprozess in D\Veröffentl\2009-02-04\Grunddokumente\2009-02-04 Entwurf Vorläufige Erläuterungen-4-Grundlage für Veröffentl-ohne Komm2.doc

## 1.5 Anforderungen für die Bilanzstatistik-Meldungen der „Auslandsfilialen“ bzw. der „Gesamtinstitute“

- ◆ Vordrucke zu Bewertungskorrekturen sind weiterhin nur für den Inlandsteil einzureichen; vgl. Gliederungspunkt „1.3.9 Meldeschemata und –positionen, für die Bewertungskorrekturen zu melden sind“.
- ◆ Vordrucke zu „1.2.1 Angaben zu Verbriefungen und sonstigen Kreditverkäufen/-käufen“ → noch unklar; Abstimmung mit BaFin läuft derzeit noch
- ◆ Sonstige Meldepositionen?  
→ noch unklar; Abstimmung mit BaFin läuft derzeit noch

## 2 Zinsstatistik

[wird noch ergänzt]

## 3 Auslandsstatus der Banken (MFIs)

### 3.1 Forderungen an gruppenangehörige Institute

#### Neu aufgenommene Austa-Position 207

Die Definition der „gruppenangehörigen Institute“ für Zwecke des Auslandsstatus deckt sich nicht mit der Solvabilitätsverordnung (SolvV), da im Auslandsstatus nur solche Institute als „gruppenangehörig“ gelten sollen, bei denen es sich um Banken<sup>28</sup> handelt. In der Praxis sind dies die Auslandsfilialen sowie die ausländischen Bankentöchter und ggf. Bankenschwestern des berichtenden Instituts; sofern es sich bei den berichtenden Instituten um inländische Zweigstellen ausländischer Banken sowie um inländische MFIs im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken handelt, zählen zu den gruppenangehörigen Instituten auch die ausländischen Mutterinstitute.

### 3.2 Währungsuntergliederung der Marktwerte von Derivaten

Es reicht aus, wenn die Marktwerte in der Buchwährung des berichtenden Instituts - also i.d.R. in Euro - angegeben werden. Die Auslandsstatus-Positionen 217 bis 219 bzw. 406 bis 408 sollen lediglich die Auswirkung des derivativen Auslandsgeschäfts auf die Vermögensposition der berichtenden Banken widerspiegeln, und zwar unabhängig vom jeweiligen Risikoprofil der betreffenden Derivate. Eine Untergliederung der gemeldeten Derivatepositionen nach ihrer Währungsstruktur ist deshalb nicht erforderlich.

Siehe auch Gliederungspunkt 1.2.8 „Ausweis von (Finanz-)Derivaten“.

---

<sup>28</sup> innerhalb der EWU mit MFI-Status

#### **4 Zugelassene Meldeformate verschiedener bankstatistischer Meldungen**

Bislang können bankstatistische Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik (Inlandsteil, Auslandsfilialen, Gesamtinstitut, Regionalstatistik), zur Bilanzstatistik der Auslandstöchter, zum Auslandsstatus der Banken (MFI) und zur Kreditnehmerstatistik sowohl im EMW- als auch im XMW-Format eingereicht werden.

Wir werden die EMW-Meldeschema-Formate der von der Überarbeitung der bankstatistischen Meldeanforderungen betroffenen Bankenstatistiken nicht mehr anpassen; diese sind ab dem Meldetermin Dezember 2009 im XMW-Format einzureichen.

Für die anderen (unverändert bleibenden) bankstatistischen Meldungen akzeptieren wir das EMW-Format noch bis Ende 2011; d.h. diese Statistiken sind ab dem Berichtstermin Januar 2012 (für den Meldemonat Dezember 2011) im XMW-Format einzureichen.